

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problematik	13
1. Betriebszweck	13
2. Änderung	14
3. Grundlegend	15
II. Lösung	15
 B. Hauptteil	 17
I. Bedeutung des Relativsatzes des § 111 S. 1 BetrVG 1972	17
1. Abschließende Regelung des Satzes 2 des § 111 BetrVG 1972	17
a) Meinungen in der Literatur	17
aa) § 111 S. 2 BetrVG 1972 als beispielhafte Aufzählung	18
bb) § 111 S. 2 BetrVG 1972 als abschließende Regelung	20
b) Stellungnahme	20
aa) Wortauslegung als Indiz	20
bb) Historische Auslegung	21
cc) Erwägungen der Rechtssicherheit und Praktikabilität	23
c) Bedeutung für die Auslegung des Begriffs „Betriebszweck“	25
2. Bedeutung des Relativsatzes des § 111 S. 1 BetrVG 1972 im Rahmen der Tatbestände des Satzes 2	25
a) Lösungsmöglichkeiten	25
b) Relevanz der Streitfrage	26
c) Argumente der Literatur und Rechtsprechung	26
aa) § 111 S. 1 BetrVG 1972 als eigenständiges Tatbestandsmerkmal	27

bb) § 111 S. 1 BetrVG 1972 kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal bei Unterrichtungs- und Beratungspflicht	28
cc) § 111 S. 1 BetrVG 1972 als Legaldefinition des Gesetzeszwecks	29
d) Stellungnahme	30
aa) Grammatikalische Auslegung	30
bb) Historische Auslegung	30
e) Zusammenfassung	31
II. Betriebszweck	31
1. Betriebsbegriff	31
2. Arbeitstechnischer oder wirtschaftlicher Zweck	34
a) Stellungnahme der Literatur und Rechtsprechung	34
b) Begriffliche Klärung	35
c) Kritische Stellungnahme zur Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen	35
d) Begründung des arbeitstechnischen Zweckbegriffs	36
aa) Argument der Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmen	36
bb) Gründe der Gesetzgebungsgeschichte	37
cc) Systematische Erwägungen	38
dd) Aspekte des Normzwecks	39
e) Problem der Betriebsaufspaltung	40
3. Einheitlicher Betriebszweck in einem Betrieb	41
4. Präzisierung des Produkts	42
a) Relevanz der Vorfrage für den Mitbestimmungstatbestand	42
b) Lösungsmodell	43
c) Auslegung des Begriffs „Zweck“	43
aa) Wortinterpretation	44
bb) Historische Auslegung	45
cc) Systematische Auslegung	46
5. Verhältnis des Betriebszwecks zu Mitbestimmungstatbeständen nach § 111 S. 2 Nr. 4 u. 5 BetrVG 1972	46

	Inhaltsverzeichnis	11
a) Fertigungsverfahren, Arbeitsmethoden und Betriebsanlagen	47	
b) Betriebsorganisation	47	
III. Grundlegende Änderung	47	
1. Änderung	47	
a) Austausch des alleinigen Betriebszwecks	48	
b) Ergänzung eines Betriebszwecks bzw. Einstellung eines solchen unter mehreren	48	
aa) Auffassung der Literatur und Rechtsprechung	48	
bb) Stellungnahme	48	
(I) Wortinterpretation	48	
(2) Historische und teleologische Argumente	50	
c) Betriebszweckänderung und Stillegung bzw. Einschränkung des Betriebs oder eines wesentlichen Betriebsteils	50	
aa) Stillegung	50	
bb) Betriebseinschränkung	52	
2. Grundlegend	53	
a) Überblick über Meinungen in Literatur und Rechtsprechung	53	
aa) Allgemeine Definitionen	53	
bb) Fallbeispiele in der Literatur	56	
b) Eigener Lösungsansatz	57	
aa) Wortinterpretation	58	
bb) Aspekte der Gesetzgebungsgeschichte	58	
cc) Systematische und teleologische Auslegung	60	
dd) Zwischenergebnis	61	
c) Lösung von Einzelproblemen	61	
aa) Regelmäßige Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer	62	
(1) Regelmäßige Anzahl	62	
(2) Ausnahmen	68	
(3) Gültigkeit der Zahlen für andere Nachteile außer Entlassungen	69	
(4) Stufenweise Durchführung von Betriebszweckänderungen	70	
bb) Qualität der wesentlichen Nachteile	73	

(1) Nachteile	73
(2) Wesentlichkeit	75
a) Vergleich mit anderen Tatbeständen des § 111 S. 2 Nr. 1 bis 3 BetrVG 1972	75
β) Anhaltspunkte aus der Gesetzgebungsgeschichte	77
γ) Fallgruppen	77
δ) Zusammenfassung	81
cc) Intensität der Nachteile für den Einzelnen	82
dd) Aufeinandertreffen verschiedener Nachteilsfolgen	83
ee) Beurteilungsmaßstab bezüglich der Nachteile	83
ff) Abhängigkeit des Mitbestimmungsrechts von der Art der Produkte (Modeartikel)	85
gg) Abhängigkeit des Mitbestimmungsrechts von der Form der Änderung	85
hh) Abhängigkeit des Mitbestimmungsrechts von der Art der Durchführung der Maßnahmen	85
(1) Meinung in Literatur und Rechtsprechung	86
(2) Stellungnahme	87
IV. Zusammenfassung	89
C. Schlussteil	91
Literaturverzeichnis	92

A. Einleitung

I. Problematik

Ziel dieser Arbeit ist es, die Tatbestandselemente des §111 S. 2 Nr. 4 BetrVG 1972, nämlich „*grundlegende Änderungen des Betriebszwecks*“, zu konkretisieren, um eine genauere Aussage darüber treffen zu können, wann in diesem Fall ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Frage kommt.

§111 BetrVG 1972 regelt die Beteiligungsrechte des Betriebsrats hinsichtlich wirtschaftlicher Angelegenheiten. Systematisch ist diese Materie im 6. Abschnitt „Wirtschaftliche Angelegenheiten“, bzw. im 2.Unterabschnitt „Betriebsänderungen“ normiert. Satz 1 bestimmt dabei, daß der Betriebsrat dann zu beteiligen ist, wenn „Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können“ geplant sind. Satz 2 führt weiter aus: „Als Betriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten...“, es folgt eine Aufzählung von Einzeltatbeständen, u. a. unter Nr. 4 „*grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen...*“.

Im Gesetz ist zum einen nicht geregelt, was unter Betriebszweck bzw. unter Änderung zu verstehen ist. Zum anderen verwendet der Normgeber durch den Begriff „grundlegend“ ein Tatbestandsmerkmal, welches wegen seines normativen Gehalts unklar und auslegungsbedürftig ist. Beides führte dazu, daß dieser Mitbestimmungstatbestand wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit in der Praxis kaum Bedeutung erlangen konnte.

Es wird somit angestrebt, die erwähnten Tatbestandsvoraussetzungen allgemein zu definieren und so für die Praxis handhabbar zu machen.

1. Betriebszweck

Bei der Frage, wie der Begriff Betriebszweck im Sinne des §111 S. 2 Nr. 4 BetrVG 1972 auszulegen ist, ergeben sich zwei Problemschwerpunkte.

Zum einen muß geklärt werden, ob unter Betriebszweck ein „arbeitstechnischer“ oder ein „wirtschaftlicher“ zu verstehen ist. Die Literatur erörtert diese Frage kaum als Problem, sondern geht als selbstverständlich davon aus, daß nur ein arbeitstechnischer Zweckbegriff in §111 S. 2 Nr. 4 BetrVG 1972 gemeint sein kann¹. Irritationen sind erst insoweit aufgetreten, als das

Landesarbeitsgericht Niedersachsen die Meinung vertreten hatte, es sei ein wirtschaftlicher Zweckbegriff maßgebend². Diese Ansicht scheint vor allem auf begrifflichen Mißverständnissen zu basieren. Das Bundesarbeitsgericht korrigierte zwar in der Revision diese Entscheidung, ohne jedoch eine nähere Begründung zu liefern³.

Auf der anderen Seite ist problematisch, inwieweit bei Zugrundelegung eines arbeitstechnischen Zweckbegriffs das Produkt oder die Dienstleistung des Betriebs zu präzisieren ist oder durch Bildung von Oberbegriffen umschrieben werden darf. Der Wortlaut des Begriffs „Zweck“ allein, ließe hier weiten Spielraum. So kann der arbeitstechnische Zweck einer Brauerei als Herstellung einer bestimmten Biersorte, als Bier allgemein oder als Getränke- oder Konsumgüterherstellung qualifiziert werden. Auf der anderen Seite könnten auch Zwischenprodukte als arbeitstechnische Zwecke angesehen werden. Beim Brauen von Bier könnte man z. B. den Sud oder dessen Bestandteile als Betriebszwecke bezeichnen. Die aufgeworfene Frage ist präjudiziell für das Folgeproblem, ob eine Änderung vorliegt. Wird der Betriebszweck der Brauerei als Getränkeherstellung bezeichnet, ist der Wechsel auf Limonadenproduktion schon sprachlich keine Betriebszweckänderung mehr.

Literatur und Rechtsprechung greifen diese Frage nicht auf, sondern befassen sich nur mit dem Problem, wann eine Änderung grundlegend ist. Die zweite Frage kann jedoch ohne Lösung der ersten nicht sinnvoll beantwortet werden.

2. Änderung

Auf zweiter Ebene stellt sich die Problematik, wann eine Änderung vorliegt. Zu fragen ist, ob eine Betriebszweckänderung auch dann gegeben ist, wenn zu einem Produktionsziel ein weiteres hinzugefügt wird, z. B. der Bierhersteller zusätzlich Limonade abfüllt, oder wenn einer von mehreren Betriebszwecken aufgegeben wird. Soweit Literatur⁴ und Rechtsprechung⁵ dazu Stellung nehmen, wird die Frage bejaht.

¹ Vgl. Dietz/Richardi §111 BetrVG 1972 Rn. 63; Fabricius/Kraft/Thiele/Wiese §111 BetrVG 1972 Rn. 157; Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither §111 BetrVG 1972 Rn. 31; Kaven, Das Recht des Sozialplans (1977) S. 40; BAG v. 17.12.1985 AP Nr. 15 Bl. 2 zu §111 BetrVG 1972.

² LAG Niedersachsen v. 10.5.1983 Az. 12 Ta BV 9/82; so auch Hess/Schlochauer/Glaubitz §111 BetrVG 1972 Rn. 66.

³ BAG v. 17.12.1985 AP Nr. 15 Bl. 2 zu §111 BetrVG 1972.

⁴ Dietz/Richardi §111 BetrVG 1972 Rn. 63; Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither §111 BetrVG 1972 Rn. 31; HzA Bd. 4 Rn. 925.

⁵ BAG v. 17.12.1985 AP Nr. 15 Bl. 2 zu §111 BetrVG 1972.

3. Grundlegend

Schließlich ist zu erörtern, wann eine Änderung grundlegend ist. Mögliche Ansatzpunkte sind das Ausmaß der Änderung, die Wirkung auf die Arbeitnehmer unter eventueller Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Betriebs.

In der Literatur findet man dazu keine allgemein gültigen Regeln. Anzutreffen sind allenfalls Ersatzformulierungen wie, grundlegende Änderung sei das „völlige Umstellen der Produktion“ oder „eine das Gepräge des Betriebs verändernde Umstellung der Produktion“ oder diese sei dann grundlegend, wenn sie „erhebliche Auswirkungen auf den Betriebsablauf hat“⁸. Das Bundesgericht⁹ prägt den Satz, eine grundlegende Änderung sei dann gegeben, wenn der Betriebszweck „völlig neuartig“ sei. Es wird auch die Meinung vertreten, die Frage der grundlegenden Änderung sei allein nach den Auswirkungen auf die Belegschaft zu entscheiden¹⁰. Dabei wird jedoch im einzelnen nicht auf die Qualität der Nachteile eingegangen. Teilweise werden auch Beispiele genannt, die wenig zur Aufklärung beitragen. Z. B. sei die Herstellung von Maschinen statt Werkzeug oder von Motorrädern statt Personenkarrenwagen eine grundlegende Änderung¹¹, hingegen sei die Produktion eines anderen Fahrzeugtyps oder einer elektronischen Uhr statt einer mechanischen keine grundlegende Änderung¹².

II. Lösung

Das Ziel einer allgemeinen Definition wird dadurch erreicht, daß die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen nach den klassischen Auslegungsmethoden interpretiert werden. Ein besonders wichtiger Aspekt wird dem Gesetzeszweck zukommen.

Für die Auslegung mit entscheidend ist die Frage, welche Tatbestandsmerkmale im Rahmen des §111 S. 2 BetrVG 1972 vorliegen müssen, um

⁶ Fabricius/Kraft/Thiele/Wiese §111 BetrVG Rn.157; Gnade/Kehrmann/Schneider/Blanke §111 BetrVG 1972 Rn.29; Hess/Schlochauer/Glaubitz §111 BetrVG 1972 Rn.66.

⁷ Galperin/Löwisch §111 BetrVG 1972 Rn.30a .

⁸ Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither §111 BetrVG 1972 Rn.31.

⁹ BAG v.17.12.1985 AP Nr. 15 Bl. 3 zu §111 BetrVG 1972.

¹⁰ Dietz/Richard § 111 BetrVG 1972 Rn. 24, 64, 68; Fabricius/Kraft/Thiele/Wiese § 111 BetrVG 1972 Rn. 153f.

¹¹ Dietz/Richard § 111 BetrVG 1972 Rn. 64.

¹² Dietz/Richard § 111 BetrVG 1972 Rn. 64; Galperin/Löwisch § 111 BetrVG 1972 Rn. 30a.